|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/1315 |
| Titel | Schularzt der kantonalen Mittelschulen. |
| Datum | 08.06.1944 |
| P. | 527–528 |

[*p. 527*] A. Der bisherige Schularzt der Kantonsschule Zürich, Dr. Ernst Bachmann, der seines Amtes seit 1913 gewaltet hat, ist auf Ende Dezember 1943 zurückgetreten. Zugleich mit seinem Entlassungsgesuch hat er der Erziehungsdirektion Anregungen für die künftige Gestaltung des schulärztlichen Dienstes an der Kantonsschule Zürich unterbreitet, die sich auf den Ausbau dieses Dienstes nach den Vorschriften des eidgenössischen Tuberkulosegesetzes bzw. der eidgenössischen und kantonalen Verordnung, ferner auf das Verständnis für psychologische Fragen und schließlich den Einbezug des sportärztlichen Dienstes in die Funktionen des Schularztes beziehen. Dr. Bachmann erachtet zur Verwirklichung seiner Anregungen die Schaffung einer hauptamtlichen Schularztstelle für erforderlich.

Die Rektorenkonferenz begrüßt die Anregungen von Dr. Bachmann auf Erweiterung der schulärztlichen Aufgaben, insbesondere, was die Überwachung des Turn- und Sportbetriebes anbetrifft. Sie gelangt dagegen zur Ablehnung des Vollamtes. Sie erachtet es für notwendig, daß sich die Tätigkeit des Schularztes nicht allein in der Schule abspielt, sondern daß der Amtsinhaber auch mit der allgemeinen ärztlichen Praxis in steter Verbindung bleibe. Sie befürchtet, daß ein vollamtlicher Schularzt auch als behandelnder Arzt aufzutreten wünscht, was nicht im Sinne seiner Aufgabe liegt und zu Schwierigkeiten mit der Ärzteschaft führen könnte. Die Rektorenkonferenz äußerte ferner Bedenken, ob sich ein qualifizierter Arzt zu den nach Besoldungsverordnung möglichen Ansätzen gewinnen lasse. Sie beantragte daher die Schaffung einer zweiten halbamtlichen Schularztstelle für die Kantonsschule Zürich, wobei der eine nebenamtliche Schularzt die Schülerschaft des Gymnasiums, der andere die der Oberrealschule und Handelsschule zu betreuen hätte. Dieser Auffassung schloß sich auch die Subkommission an, der die Vorbereitung der Nachfolge übertragen wurde.

Gestützt auf einen Bericht der Gesundheitsdirektion vom

9. November 1943 kam der Regierungsrat dazu, der hauptamtlichen Besetzung den Vorzug zu geben; die Ausschreibung erfolgte denn auch am 2. Dezember 1943 in diesem Sinne. Dabei hat es die Meinung, daß sobald wie möglich der Schularztdienst sämtlicher kantonaler Mittelschulen, einschließlich des Oberseminars, in eine Hand gelegt werden soll, da die schulärztliche Versorgung der Kantonsschule Zürich allein voraussichtlich keine ausreichende Aufgabe für einen vollamtlichen Schularzt bedeuten würde. Bei einer Gesamtzahl von rund 3000 Schülern der kantonalen Mittelschulen bietet sich zudem die Möglichkeit, dem hauptamtlichen Schularzt der kantonalen Mittelschulen auch die Überwachung und Förderung des gesamten Schularztdienstes im Kanton zu übertragen. Über die vorzeitige Entlassung der zurzeit nebenamtlichen, auf Amtsdauer gewählten Schulärzte der Kantonsschule Winterthur und der Lehrerbildungsanstalt (Unterseminar Küsnacht und Oberseminar Zürich) wird gegenwärtig verhandelt.

Die Anstellung eines hauptamtlichen Schularztes bedingt die Schaffung der Stelle einer Verwaltungsgehilfin oder Laborantin. Ferner muß dem hauptamtlichen Schularzt ein ärztliches Inventar zur Verfügung gestellt werden, insbesondere eine Röntgenapparatur, damit er in der Lage ist, die erforderlichen Durchleuchtungen selbst vorzunehmen. Daraus folgt die Notwendigkeit der Schaffung eines neuen Dienstraumes mit Wartezimmer, da die bisher benutzten Räumlichkeiten unter den neuen Verhältnissen nicht ausreichen. Die Anhandnahme der Raum- und Inventarbeschaffung erfolgt indessen zweckmäßigerweise erst nach Amtsantritt des neuen Schularztes. Die Erziehungsdirektion wird zu gegebener Zeit Bericht und Antrag vorlegen. Die Unterstellung des Schularztes unter die Erziehungsdirektion ist gegeben, da sie für ein gedeihliches Zusammenarbeiten des Schularztes mit den Schulleitungen unumgänglich ist.

B. Die mit der Vorbereitung der Nachfolge von Dr. Bachmann betraute Subkommission, der die drei Rektoren der Kantonsschule Zürich, Dr. med. E. Bachmann und Prof. Dr. med. A. Hotz, Mitglied der Aufsichtskommission des Gymnasiums Zürich, angehörten, hat von den zwölf Anmeldungen für die hauptamtliche Schularztstelle acht aus verschiedenen Gründen als ungeeignet ausgeschieden und vier Bewerber in engere // [*p. 528*] Wahl gezogen. Von diesen vier Bewerbern schlägt die Wahlkommission als bestausgewiesenen zur Wahl vor:

Dr. med. Hans Wespi, geboren am 10. August 1908, von Ossingen.

Der Vorgeschlagene besuchte die Primarschule und das Gymnasium in Zürich, wo er 1927 das Reifezeugnis erwarb. Er absolvierte das medizinische Studium in Zürich und Paris und bestand 1933 das Staatsexamen. Er doktorierte am Physiologischen Institut der Universität Zürich, wo er während eines Jahres Assistent war. Nachher war er während drei Jahren als Assistent an der Heilanstalt Burghölzli tätig. Anschliessend war Dr. Wespi drei Jahre als Sekundärarzt an der Nervenheilanstalt Hohenegg, wo er sich unter der Leitung von Prof. Dr. C. G. Jung in Psychologie weiter ausbildete. Nach längerem Aktivdienst arbeitete er 1940 als Volontärarzt an der medizinischen Poliklinik unter Prof. Rossier. Im Herbst des gleichen Jahres erhielt er eine Assistentenstelle an der Medizinischen Universitätsklinik Basel, wo er seither tätig ist. Er besitzt somit eine für seine neue Aufgabe glückliche Ausbildung.

Dr. Wespi ist reformierter Konfession, verheiratet, Vater von drei Kindern und als Sanitäts-Hauptmann im Stab der F. Art. Abt. 24 eingeteilt.

Bei einer Besprechung des Erziehungsdirektors mit Dr. Wespi am 23. März 1944 wurde dieser veranlaßt, sich noch mit Dr. Lauener, Schularzt der Stadt Bern, in Verbindung zu setzen, um die künftige Gestaltung seiner Aufgabe abzuklären und sich einen persönlichen Eindruck von der Tätigkeit in einem ausgebauten Schularztbetrieb zu verschaffen. Dr. Wespi hat hierauf am 28. März 1944 der Erziehungsdirektion seine Bereitschaft erklärt, die hauptamtliche Schularztstelle der Zürcher Mittelschulen zu übernehmen. Er wünscht das Gehalt, des Chefschularztes der Stadt Zürich, nämlich Fr. 13 980.

Da Dr. Wespi bis Mitte Juni 1944 noch einen Ablösungsdienst zu leisten hat, ist der Amtsantritt auf 1. Juli 1944 vereinbart worden.

Der Regierungsrat,

auf Antrag der Erziehungsdirektion und der Kommission für Personal- und Besoldungsfragen,

beschließt:

I. Bei der Erziehungsdirektion wird auf 1. Juli 1944 die Stelle eines hauptamtlichen Schularztes der kantonalen Mittelschulen geschaffen, dem auch die Überwachung und Förderung des Schularztdienstes im Kanton übertragen wird.

Diese Stelle wird in die Klasse 14 der Verordnung über die Amtsstellung und Besoldung der Beamten und Angestellten der Verwaltung und der Rechtspflege vom 19. Mai 1941 eingereiht.

II. Für die administrativen und technischen Arbeiten wird ferner auf 1. Juli 1944 die Stelle einer Laborantin II oder Laboratoriumsgehilfin I geschaffen.

III. Die Erziehungsdirektion wird ermächtigt, mit den für die laufende Amtsdauer gewählten nebenamtlichen Schulärzten der kantonalen Mittelschulen die vorzeitige Abtretung ihrer Funktionen zu ordnen.

IV. Zum hauptamtlichen Schularzt der kantonalen Mittelschulen, dem auch die Überwachung und Förderung des gesamten Schularztdienstes im Kanton übertragen ist, wird auf 1. Juli 1944 gewählt:

Dr. med. Hans Wespi, geboren am 10. August 1908, von Ossingen, zurzeit Assistenzarzt in Basel.

V. Die Pflichten und Befugnisse des Gewählten werden in einem von der Erziehungsdirektion zu erlassenden Regulativ festgelegt.

VI. Die Jahresbesoldung beträgt nach Klasse 14 der Verordnung über die Amtsstellung und Besoldung der Beamten und Angestellten der Verwaltung und der Rechtspflege vom 19. Mai 1941 unter Anrechnung von elf Dienstjahren Fr. 11 940. Dazu kommt eine jährliche Zulage von Fr. 1500 nach § 24 der zitierten Verordnung. Die Gesamtbesoldung beläuft sich somit auf Fr. 13 440, wozu noch die gesetzlichen Teuerungszulagen kommen. Nächste ordentliche Steigerung um Fr. 300 auf 1. Januar 1946.

VII. Die Stellung zur Versicherungskasse der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Kantons bleibt vorbehalten.

VIII. Mitteilung an den Gewählten, Friedensgasse 29, Basel (im Dispositiv), das Rektorenpräsidium der Kantonsschule Zürich (Rektor Dr. E. Mettler, kantonale Oberrealschule), die Leitungen der kantonalen Mittelschulen und des Oberseminars, die Kantonsschulverwaltungen Zürich und Winterthur, sowie an die Direktionen des Erziehungswesens, des Gesundheitswesens und der Finanzen.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]